

Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Berlin, 11.05.2021

Generelle Anmerkungen

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG), kritisiert jedoch die kurze Frist zur Stellungnahme von weniger als 17 Stunden. Als unmittelbar vom Klimawandel betroffene Branche ist der Landwirtschaft die Notwendigkeit eines gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Ansatzes zur Verlangsamung bzw. Verhinderung des globalen Klimawandels bewusst. In der Klimastrategie 2.0 hat der Verband als Stimme der knapp 260.000 Betriebe bereits umfassende Klimaschutzmaßnahmen vorgestellt.

Der vorgelegte Entwurf zur Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes missachtet die besondere Rolle des kurzlebigen Treibhausgases Methan hinsichtlich der ausgeübten Klimawirkung und die damit verbundene zwingend notwendige Neubewertung. Biogenes Methan zerfällt nach 12 Jahren in CO₂, welches wiederum zuvor beim Wachstum der Biomasse im Zuge der Photosynthese aus der Atmosphäre entnommen wurde, sodass dieser Prozess einen Teil des natürlichen Kohlenstoffkreislaufes darstellt. In Anbetracht des Anteils der Methanemissionen an den sektoralen Gesamtemissionen setzt diese Überbewertung der biogenen Methanemissionen die Produktion von tierischen Lebensmitteln in Deutschland unberechtigterweise stark unter Druck. Dahingehend ist ein getrenntes Sektorziel, d.h. die Zielfestlegung von stabilen Methanemissionen in Deutschland, welche keinen zusätzlichen Treibhausgaseffekt verursachen, als wissenschaftlich fundierte Ausgestaltung eines novellierten Bundes-Klimaschutzgesetzes zwingend erforderlich. Solange die Neubewertung von Methan nicht erfolgt ist, sollten die Ziele für die Landwirtschaft unter Vorbehalt gestellt werden.

Generell besteht, wie auch durch andere ordnungsrechtliche Klimaschutzregelungen, die Gefahr von Leakage-Effekten, welche unter Umständen zu deutlich höheren europäischen und internationalen Gesamtemissionen führen. Dementsprechend ist ein wirksamer Grenzausgleichsmechanismus als Klimaschutzmaßnahme auf EU-Ebene zwingend zu etablieren. Der DBV fordert dies im KSG zu berücksichtigen.

Der vorgelegte Entwurf zur Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes lässt zudem die bedeutende Rolle der Bioenergie bzw. Biokraftstoffe als Teil der landwirtschaftlichen Produktion zur Erreichung der Klimaschutzziele als gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Gänze unbeachtet. Durch die Bereitstellung von eben diesen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen für andere Sektoren gelingt es dem Sektor Land- und Forstwirtschaft schon jetzt, fast 66 Mio. t CO₂ pro Jahr in anderen Sektoren einzusparen, sodass rein rechnerisch die sektoralen Emissionen der Landwirtschaft ausgeglichen werden. Allerdings wird der landwirtschaftliche Sektor im Zuge der Anwendung des

Quellprinzips bzw. der Anrechnung der Emissionen aus der Bioenergieproduktion und der fehlenden Anrechnung der Klimaschutzleistung, sowie durch die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten begrenzten Minderungsmöglichkeiten, in seiner Funktion als Lebensmittelproduzent stark unter Druck gesetzt. Dies kann zwangsläufig zu einer Minderung der Biokraftstoffproduktion als sektorale Klimaschutzmaßnahme führen, was in der Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Klimaschutzwirkung äußerst nachteilig zu bewerten ist. Um diese Gefahr der verringerten Klimaschutzleistung zu verhindern, ist ein Nutzen-Lasten-Ausgleich über einen Korrekturfaktor erforderlich, mit dem der Land- und Forstwirtschaft anteilig die Sektorleistungen angerechnet werden. Dies muss im Bundes-Klimaschutzgesetz berücksichtigt werden

Das Bundes-Klimaschutzgesetz weist zudem in Anlage 1 (§ 4 und § 5) bereits ohne hinreichende Begründung die Energieemissionen der Quellkategorie 1 der Landwirtschaft, also Quellkategorie 3, zu und verlässt somit die international vereinbarte Bilanzierungssystematik. Diese Ungleichbehandlung hinsichtlich festgelegter Emissionszuweisungen oder mangelnder Berücksichtigung von Vermeidungsleistungen gilt es in der novellierten Fassung des Bundes-Klimaschutzgesetz zu beheben.

Zu § 3a Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Absatz 1

Eine Beschränkung der Festlegung von konkreten Senkenzielen auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft wird dem gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Ziel der Treibhausgasneutralität ab 2045 bzw. der negativen Emissionen nach dem Jahr 2050 nicht gerecht und in der jetzigen Form abgelehnt. Hinsichtlich der Altersklassifizierung des Waldes und der zurückliegenden und zukünftig auftretenden Dürren bzw. Klimawandelereignisse ist ein isoliertes Senkenziel von 40 Mio. t CO₂-Äq im Jahr 2045 zudem vermutlich nicht erreichbar, da diese Risiken den politisch aktuell zugestanden Möglichkeiten des Sektors hinsichtlich der Kohlenstoffsequestrierung in land- und forstwirtschaftlichen Böden überwiegen. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes fordern ambitionierte Ziele eines Bundes-Klimaschutzgesetzes ebenfalls ambitionierte unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Sequestrierungsleistung durch die Sektoren. Die Erläuterungen zu Nr. 4 Absatz 1 (§ 3a) bezüglich der inbegriffenen Leistungen des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zur stofflichen Nutzung bzw. die Ausgestaltung des § 3a selbst schließen das erhebliche Potential des landwirtschaftlichen Sektors bezüglich der Bereitstellung von Biomasse zur stofflichen Nutzung als bedeutenden Teil der Bioökonomie in Gänze aus. Der Einbezug der Leistungen des landwirtschaftlichen Sektors ist jedoch für die Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes schon in den Jahren vor 2045 von erheblicher Bedeutung und muss daher zwingend berücksichtigt werden. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben bisher alternative gesamtwirtschaftliche Ansätze zum Kohlenstoffentzug aus der Atmosphäre, wie z.B. Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und Speicherung (BECCS). Die aktuelle Fassung des KSG schöpft somit weite Teile möglicher Klimaschutzmaßnahmen wie z. B. technische Senken nicht aus.

Zu § 3a Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Absatz 2

Die Verantwortung für die Einhaltung der Ziele des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft muss auch zukünftig durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dessen fachliche und thematische Überschneidungen hier überwiegen, getragen werden. Eine

Übertragung der Verantwortung auf ein inhaltlich weniger stark geeignetes Ministerium wird dem Anspruch an eine sachgerechte Ausgestaltung des Bundes-Klimaschutzgesetzes nicht gerecht.

Zu § 4 Zulässige Jahresemissionsmengen, Verordnungsermächtigung, Absatz 6

Eine Festlegung von sektoralen Klimaschutzzielen sind aufgrund der besonderen Rolle des landwirtschaftlichen Sektors nicht sachgerecht. Das Potential der direkten Klimaschutzleistung durch die Verringerung der Emissionshöhe ist durch die überaus ambitionierten Ziele der Anlage 2 bereits vollständig oder gar übermäßig berücksichtigt. Eine erneute Festlegung von nochmals verschärften Reduktionszielen gefährdet die Nahrungsmittelsicherheit und verhindert deutlich effektivere Klimaschutzmaßnahmen im Zuge der Emissionskompensation durch Kohlenstoffsequestrierung und Emissionsvermeidung durch Bioenergie.

Zu § 4 Zulässige Jahresemissionen, Verordnungsermächtigung, Anlage 3, zu Nr. 10

Die deutsche Landwirtschaft zählt aufgrund der hohen Effizienz zu der klimaschonendsten Lebensmittelproduktion weltweit. In der Gunstregion Nordwest Europas lassen sich unter besonders umweltschonenden Bedingungen hochwertige Lebensmittel in ausreichenden Mengen produzieren. Dennoch ist auch eine besonders klimaschonende Lebensmittelproduktion nicht Treibhausgasneutral. Eine Reduktion auf maximal 30 Mio. t CO₂-Äq pro Jahr ist hinsichtlich der Ernährungssicherheit von über 80 Millionen Bürgerinnen und Bürgern fachlich nicht realisierbar und als Zielsetzung äußerst fragwürdig zu bewerten. Die Festlegung eines derartig niedrigen Emissionsziels gefährdet die Lebensmittelproduktion in Deutschland nachhaltig und treibt durch die erhöhte Nachfrage von Drittlandsimporten von Lebensmitteln den globalen Klimawandel weiter an. Der Deutsche Bauernverband fordert die Berücksichtigung der Naturgesetze und wissenschaftlicher Erkenntnisse hinsichtlich der Zusammenhänge von Lebensmittelproduktion und Treibhausgasemissionen. Die einzig nachhaltige Möglichkeit den CO₂-Fußabdruck je Lebensmitteleinheit zu verringern liegt in der Steigerung der Effizienz, der Erhaltung der Produktivität je Hektar Nutzfläche sowie in der Vermeidung der Substitution von heimischen Lebensmitteln durch globale Versorgungsmechanismen.

Zu § 11 und § 12 Absatz 4

Hinsichtlich der Bewertung von Maßnahmen durch den Expertenrat fehlt ebendiesem aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes die notwendige landwirtschaftliche Kompetenz, um die besondere Situation des Sektors berücksichtigen zu können.